



Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl im Wege elektronischer Kommunikation

Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Stimmen im Wege der elektronischen Briefwahl abgeben. Auch insoweit gilt, dass zur Ausübung des Stimmrechts mittels Briefwahl nur diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre berechtigt sind, die sich fristgerecht bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl erfolgt ausschließlich unter Nutzung des Aktionärsportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.mvv.de/investoren** und ist einschließlich einer etwaigen Änderung von Stimmabgaben über das Aktionärsportal bis zum Ende der Abstimmung möglich. Der Versammlungsleiter wird den maßgeblichen Zeitpunkt rechtzeitig ankündigen.

Bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Personen sowie sonstige von Aktionärinnen und Aktionären Bevollmächtigte können sich ebenfalls der Möglichkeit der elektronischen Briefwahl nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen bedienen.

* * *

Weitere Informationen zur Anmeldung und zur Erteilung von Vollmachten sowie die entsprechenden Formulare für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und zur Nutzung des Aktionärsportals finden sich in den Unterlagen, die den im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären übersandt werden.